

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

3. Abfallgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 24. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Hopfgarten erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Arten und Höhen der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr wird als Grundgebühr und als weitere Gebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr ist die Personenanzahl, welche sich aus der Anzahl der Bewohner, der Anzahl der Gästebetten, der Anzahl der Sitzplätze und der Anzahl der Beschäftigten laut § 4 der Müllabfuhrverordnung der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental errechnet.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Müllgrundgebühr beträgt € 11,20 pro Jahr für:
 - a) jede in einem Haushalt lebende Person, bis zu max. 5 Personen;
 - b) Freizeitwohnsitze unter 60m² Wohnnutzfläche
 - c) Haushalte mit Privatzimmervermietung für jedes fünfte angefangene Bett
 - d) Gewerbliche Gastronomiebetriebe für jedes dritte angefangene Bett. Sind Sitzplätze vorhanden wird die Grundgebühr für je zehn angefangene Sitzplätze eingehoben, wobei die berechnete Anzahl an Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung zu berücksichtigen ist;
 - e) Gewerbebetriebe für jeden fünften angefangenen Arbeitnehmer
- (2) Die Müllgrundgebühr beträgt € 22,40 pro Jahr für Freizeitwohnsitze über 60m² Wohnnutzfläche.
- (3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden vierteljährlich zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. wirksam.

§ 4

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestmenge und beträgt € 0,572.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Biomüllmenge in Liter unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestmenge und beträgt € 0,0981.
- (3) Ein Müllsack mit einem Fassungsvermögen von 35 Liter kostet € 3,50.
- (4) Ein Müllsack mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter kostet € 7,00.

§ 5

Vorschreibung

(1) Die Abfallgebühren sind für alle im Abfuhrbereich gelegenen Objekte gemäß § 3 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten, vierteljährlich zum 1.3, 1.6., 1.9. und 1.12. vorzuschreiben.

(2) Für alle außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Objekte gemäß § 3 Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten sind die Abfallgebühren jährlich zum 1.3. vorzuschreiben.

(3) Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Mindestmenge und Grundgebühr werden der 1.3., 1.6., 1.9. und der 1.12. des Jahres festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung, beschlossen am 20.11.2017, kundgemacht vom 21.11.2017 bis 06.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Sieberer